

**Flaggenstaatliche Interpretation  
schiffbaulicher Vorschriften:****FI 02/2017/Rev. 01**

ersetzt FI 02/2017/Rev. 00

Dieses Dokument wird von der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr als Teil der deutschen Flaggenstaatverwaltung veröffentlicht. Der Inhalt soll einer einheitlichen Auslegung internationaler und nationaler Schiffbauvorschriften für Seeschiffe unter deutscher Flagge dienen. Diese Flaggenstaatliche Interpretation ist ein sich an die praktischen Erfahrungen anpassendes Dokument und wird anhand dieser fortlaufend weiterentwickelt. Die Erarbeitung neuer sowie die Überarbeitung bereits bestehender Flaggenstaatlicher Interpretationen erfolgt dabei nach der Dringlichkeit, wie sie sich aus dem alltäglichen Umgang mit den entsprechenden Vorschriften ergibt. Der Geltungszeitraum ergibt sich aus der Veröffentlichung.

**Wenn nicht nachfolgend etwas Anderes bestimmt wird, gelten die Definitionen der FI 00/2017 in der Fassung, wie sie zum Zeitpunkt der Abfassung der vorliegenden FI gültig war.**

**Schiffskategorie:** Fahrgastschiff / Fischereifahrzeug / Frachtschiff**Bereich:** Intaktstabilität**Thema:** Verlauf der GZ-Kurve bei Mehrumpfschiffen, die keine Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge sind**Interpretierte Normen:** IS Code 2008, Teil A, Abs. 2.2**Referenzen:** **MSC.267(85)**  
**MSC.36(63)**  
**MSC.97(73)****Datum:** 07.05.2019 **Anwendung ab:** 07.05.2019**Einleitung**

Der IS-Code 2008 (MSC.267(85)) schreibt Mindestanforderungen an die Hebelarmkurve der Intaktstabilität vor. Diese Vorgaben beschränken sich auf Einrumpffahrzeuge, Pontons und bewegliche Offshore-Plattformen. Bzgl. Mehrumpfschiffe finden sich keine Intaktstabilitätsvorschriften. Es wird lediglich in Zusammenhang mit Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen auf den HSC-Code 1994 (MSC.36(63)) bzw. HSC-Code 2000 (MSC.97(73)) verwiesen.

Aufgrund der spezifischen hydrostatischen Eigenschaften von Mehrumpffahrzeugen beinhaltet der HSC-Code 2000 eigene Intaktstabilitätsvorschriften für diese Fahrzeuge, welche den Verlauf der Hebelarmkurve beschreiben (HSC-Code 2000, Kap. 2.3 i. V. m. Anlage 7).

### **Interpretation**

Da die Intaktstabilitätseigenschaften bei Mehrumpffahrzeugen, die keine Tragflächenfahrzeuge sind, weitestgehend unabhängig von der Fahrtgeschwindigkeit sind, akzeptiert die Dienststelle Schiffssicherheit diese Kriterien ebenfalls für Fahrzeuge, die keine Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge sind.

### **Zusätzliche Informationen**

Die Notwendigkeit der Erfüllung der einschlägigen Leckstabilitätskriterien (z. B. SOLAS, Richtlinie 2009/45/EG in der jeweils geltenden Fassung) bleibt davon unberührt.

### **Kontakt:**

BG Verkehr

Dienststelle Schiffssicherheit

Referat Schiffbau

Telefon: +4940 36 137-222 /-232 /-244 /-254

Telefax: +4940 36 137-204

Email: [schiffbau@bg-verkehr.de](mailto:schiffbau@bg-verkehr.de)

[www.deutsche-flagge.de](http://www.deutsche-flagge.de)